

N. VIII.

Neuburgischer Vergleich, d. d. 15. Jan. 1656.

W. G. G. Wir Philipp Wilhelm und von desselben Gnaden Wir Christianus Augustus, beyde Pfalzg. bey Rhein &c. thun kund und bekennen hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, welchergestalt Wir Uns aus brüderl. und vetterl. aufrichtiger Wohlmeinung und beständiger Handhab unsers Hauses und fürstl. Linie Bestens über alle unsere vorige miteinander aufgerichtete Verträge und Vergleichen, alleinig auch und zu förderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu Fortpflanzung der wahren christl. Röm. Cathol. Religion, wie nicht weniger auch, damit zwischen Uns und unsern Descendenten männl. Geschlechts hinführo alle und jede bißhero etwa vorgefallene Mißverständnis, Jalousien und Irrungen totaliter und funditus ausgerentet, und keine einige Materie mehr dazu übrig bleiben oder erwecket werden könne, unter hierunter gesetzten dato uns zusammen vereiniget und folgendergestalt verbunden.

I. Erstlich, erklären Wir Philipp Wilh. Pfalzgr. hiemit freundl. und versprechen, daß Wir unsers Wettern, H. Christ. Aug. Pfalzgr. Liebden alle Superioritaet und Landsfürstl. Obrigkeit und was derselben tam in politicis quam ecclesiasticis, Jure tamen Ordinariorum salvo, anhängig, nichts ausgenommen, über S. L. Erbämter, namentlich das Landgericht Sulzbach und das Landgericht Parkstein und Weyden, wie auch das Pflegamt Flossenbürg und Gericht Bohenstrauß, samt eines jegl. derer Zugehörigen und Appertinenzien gänzl. und vollkommntl. abtreten, resigniren und cediren wollen; gestalt Wir dann solche Landsfürstl. Obrigkeit und was derselben anhängig ist, hiemit S. L. und Dero Cathol. männlichen Descendenten in bester Form Rechtens resigniren und abtreten. Deßgleichen übergeben Wir

2. Zum Andern unsers H. Wettern L. die Uns, kraft Kaisf. Concession gebührende Reluition der Halbscheid des Amtes und Landgerichts Parkstein und Weyden, welche an jeko des Herrn Churf. zu Pfalz Lbd. Jure Antichreseos innen- und bis auf die verglichene Ablösung von 200,000 Gulden, laut Pragerischen Recess sub d. 17 Julij 1652 zu genüssen haben, welche ebenfalls Wir auch S. H. Pfalzgr. Ch. M. L. völlig und durchgehends cum omni Jure abtreten: Allermassen diese Reluition von S. Röm. K. M. Uns allergnädigst vergönnnet worden. Und damit jetztgedacht S. L. mit S. R. M., Churpfalz, oder sonsten, was Thro am füglichsten gelegen, desto leichter tractiren und gemeldte Halbscheid von Churpfalz wieder einlösen und an sich bringen mögen: haben Wir auch die von der R. M. zu dieser Ablösung uns allergnädigst verwilligte 200,000 Gulden, jedoch mit Ausnahm und Reservation, was unsere beede daniedrige Fürstenthum Gölch und Berg an den Münsterischen 100 Römmermonaten beyzutragen hätten, übergeben, und die darüber erhaltene Kaisf. Resolution samt denen bis-  
hero

hero diesenthalben gewechselten Schriften und Acten in Originali extradiren und liefern lassen: Gestalt wir denn von nun an die obverstandnermassen Jure antichreseos verhoffte und Uns undisputirlich zugehörige Halbscheid des Landgerichts Parkstein und Weyden und deren anlebende Jura Superioritatis, Regalia und alle Gerechtig- und Nutzbarkeiten S. L. und Dero Cathol. Erben, nichts davon ausgenommen, hiemit in bester Form Rechtens gänzl. schenken und übertragen <sup>a)</sup>.

3. Drittens versprechen Wir Pfalzg. P. W. daß Wir S. L. und Dero Cathol. Männerben in und bey alle deme, was Wir derselben hiemit aus Freund Betterl. Affection abtreten, schenken und übergeben, wider mániglich, der Sie dieserhalb und in einem deren Stücken anfechten, perturbiren, oder sonst wider Recht und zu Abbruch dieser unserer Handlung kránken oder derselben Eintrag thun würden, treulich manuteniren und mit der That assistiren wollen, so viel nur in unserm Vermögen beruhen wird: Gestalt Wir auch áusserster Mdglichkeit daran seyn und cooperiren werden, daß S. L. mit den Benachbarten jeglichen Orts aus allen Differenzien (falls Sie selbige allein nicht schlichten, sondern unsern Beystand darin desideriren und Uns darum ersuchen werden) mit Lieb gesetzt, und also zu verlangter ruhiger Regierung gebracht und erhalten werden mögen. Allermassen auch J. L. Uns hingegen versprechen, mit getreuer Betterl. Affection Uns mit allem Vermögen beyzuspringen, auch Uns nicht weniger, als Unser Seits geschehen solle, unverweigerlich zu assistiren. Hierauf nun und

4. Viertens renunciiren Wir Pfalzg. P. W. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen allen deme, was Uns bishero an S. L. Erbámmern an Superioritaet und landsfürstl.

a) Hieher gehört das erste Stück von den Nachrichten N. IX.

fürstl. hoher Obrigkeit, auch sonst, wie solches Namen haben und genannt werden mag, zugehört oder sonst von Uns prästendiret werden mögen (es wäre dann, welches Wir doch keineswegs vermuthen, daß Jemand's von S. L. männl. Descendenten über kurz oder lang von dem alten Römisch-Cathol. Glauben abtreten, oder S. L. ohne Hinterlassung männl. Erben (welches Wir jedoch zu Gott nicht hoffen) mit Tod abgehen, oder aber Dero männl. Descendenten keine ehel. männliche Succession verlassen würden) auf welche beide unverhoffte Fall dann diese Verwilligung allerdings wieder aufgehört, cassiret und gefallen seyn, und als wann sie nicht geschehen, gehalten werden, und Uns, wie auch Unsern Erben und Nachkommen jederzeit frey und bevorstehen solle, nach demjenigen allen, was Wir vermittlest dieser unierer Abrede von Uns und unserer Landschaft separiren, auch S. L. schenken und übertragen, oder Uns sonst nach Inhalt voriger Verträge gebühret, propria Authoritate und eigenen Gefallens zugreifen, und ohne einige Contradiction oder Verhinderung solches alles wieder zu Uns zu nehmen, unangesehen, was etwa J. L. Erben und Nachkommen darwider aus den Reichs-satzungen und dem Instrumento Pacis, auch dem jüngsten Regens-burgl. Reichs-abschied, zu Behauptung dessen, so von Uns J. L. vorgedachter massen übergeben worden, einwenden möchten. Inmassen Wir Pfalzgr. Christ. Aug. solches in alle Wege für billig ermessen, und J. Unser's H. Betters L. dazu vöilige Macht lassen, und nicht gemeinet seyn, daß diese Vereinigung deme zuwider extendiret werden solle. Hieben haben jedoch Wir Pfalzgr. Ph. W. Uns freundlich erbotten, erklären Uns auch hiemit, im Fall Unser's Betters, H. Pfalzgr. Philipps L. oder Dero männl. Erben sich zu der alten Röm. Cathol. Religion öffentl. bekennen würden, daß auf solchen Fall unsern Bettern, Herrn Pf. Christ. Aug. L.

oder

oder Dero männl. Röm. Cath. Erben frey stehen solle, S. Pf. Philipps L. oder Dero Römisch Cathol. Descendenten per Testamentum alles dasjenige oder einen Theil desselbigen, was Wir J. L. in dieser unserer Abrede übertragen, geschenkt und abgetreten haben, zu verschaffen und zu überlassen. Wir Pfalzgr. Ph. Wilh. nehmen auch

5. Fünftens von S. L. ab alles dasj. was von Uns oder gedacht Unserer Neuburgl. Landschaft, an Reichs- und Creiß- Steuern, Contribution und Anlag, auch an Steuer und Umgeld und anderer Bewilligung oder dergleichen, wie das Namen haben mag, von S. L. Erbämtern wegen bishero gefordert worden oder prätendiret werden mögen, dergestalt, daß Wir S. L. aller solchen Anforderungen, wie sie auch heißen und sich finden möchten, gänzl. frey, quit und ledig sprechen, mit der nochmaligen Erklärung, daß Wir die freye Disposition über dieses Alles J. L. und Dero Cathol. männl. Erben in Ihrem territorio, als nunmehr in Ihrem Fürstenthum, ohne einige Verhinderung nach Belieben zu exerciren, und derselben, als Dero Fürstl. Superioritaet anhangenden Emolumenten, sich zu bedienen, überlassen und übergeben, und dabey noch weiter zugesagt haben, daß Wir bemeldte Landschaft, hierüber J. L. entweder sonderbar einen versicherten Consens und Erklärung zuzufertigen, oder neben Uns in Schriften J. L. dieserhalben genugsam zu verwahren, vermögen; inzwischen aber davor hofften und J. L. dießfalls allerdings schadlos halten wollen.

6. Sechstens, obwohl abgeredt, daß Wir zu dessen mehrern Bekräftigung, und inskünftige alles unnöthige Scrupuliren abzuschneiden, auf S. L. Ersuchen, durch jemand unserer Råthe alle und jede Råthe in bemeldt S. L. Fürstenthum, solcher Uns geleisteten Pflicht und aller übrigen Schuldigkeiten allerdings in Gnaden entlassen, diejenige aber, welche die Landshuldigung bishero noch nicht geleistet, nicht weniger als die Uebrigen an S. L. und Dero Röm.

Röm. Cathol. männl. Descendenten und auf allen Fall, deren Erbnehmern, laut §. 4. hierauf nun Viertes 2c. verweisen sollten: so ist benebens verglichen, daß nicht desto weniger und unerwartet erst angeregten Ersuchens, die Landsfürstl. Obrigkeit mit ihrem Anhang und was Wir sonst derselben übergeben, von nun an seinen völligen Effect erreichen und haben, auch kraft dieß die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen und an S. L. wie auch Dero Cathol. Erben gewiesen seyn sollen. Und obschon

7. Siebentens Wir Pfalzgr. Ph. W. bißanhero auf Reichs- und Kreisrägen S. H. Pf. Christ. Aug. L. vertreten, weilen jedoch auch dieses ein Stück der nunmehr Unserseits selbiger Orten gänzl. aufgehobten Fürstl. Superioritaet ist: so lassen wir nicht allein geschehen, daß S. L. auf solchen Reichs- und Kreisversammlungen Ihr eigenes Votum führen mögen; sondern wollen auch neben denselben bey J. Röm. K. M. uns bewerben, daß S. L. und Ihrer Cathol. Erben ihre eigene Person in Sessione et Voto repräsentiren, oder nach Dero Gefallen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen mögen b).

8. Ach tens versprechen Wir Pf. Ph. W. daß Wir S. L. alle diese Ihres Fürstenthums hohe Obrigkeit und Regalia, auch Gränz- und deren Differenzien betreffende Acta, wie auch dazu gehörige Abschriften und Documenten, auch Umgelds, Steuer- und Contributions-Acta, soviel dieses J. L. in Händen habendes Fürstenthum betreffen, gegen eine unterschriebene Specification auf Dero Begehren verabfolgen lassen wollen. Wiewohl auch

9. Neuntens jetzt verstandner massen Unser Herz. Christ. Aug. Pfalzgräfl. Erbämter von dem Fürstenthum Neuburg nunmehr allerdingß abgesondert seyn; demnach Wir uns aber erinnern, daß mehrgedachtes Fürstenthum mit einer großen

b) Hieher gehört das zweyte Stück von den Nachrichten N. IX.

fen Schuldenlast beschwehret, und wie leichtl. zu ermessen, daß nach mehr angeregter Absonderung unserer Erbämter als jetzigen Fürstenthums, die Bürde denen in S. L. Neuburgl. Fürstenthum verbleibenden Ständen allein aufzuladen unzulässig wäre; immassen auch, wie bißhero, demselben obgelegene gemeine Reichsbeschwerden ihnen nach dieser Exemption ebenmäßig allein abzuführen unerträgl. fallen würde: Als haben Wir uns mit Uns. Herrn B. Pfalzg. Ph. W. L. dahin verglichen, daß aus denen beyderseits Uns. Großherrs Watters weil. Herrn Pfalzg. Phil. Ludwigs christl. Ged. Regierung eingebrachten Steuerrechnungen ein billiges und proportionirliches Quantum auf unser Fürstenthum gemacht, und nach Gestalt desselben und des vorgedachten Schuldenlasts, ein gewisses (darunter gleichwohl keine den Fürstl. Agnaten zugehörige Forderung, Capitalien und Schulden begriffen seyn sollen) von mehrbemeldter Landschaft ab = und auf obgedacht unser Fürstenthum genommen, ingleichen auch zu den Reichsanlagen eine gewisse quota verglichen, und dieselbe J. Röm. K. M. zu dem Ende unterthänigst vorgetragen werden solle, daß Selbige von dem Fürstenthum Neuburg ab = und Uns Pfalzg. Christ. Aug. zugeschrieben, J. R. M. auch dabey ferner um allergnädigste Confirmation dieser unserer gesammten Verbindnuß und Einwilligung, auch resp. Separation gehorsamst ange langet werden; Gestalten Wir Pfalzg. Chr. Aug. uns hie mit verbindl. erklären, daß Wir solche uns proportionirl. zukommende Schulden und Reichsanlagen williglich übernehmen, und das Fürstenthum Neuburg davon entheben wollen, doch dergestalt, daß von den übrigen auf dem Fürstenth. Neuburg verbleibenden Schulden uns nichts weiters zugewiesen, sondern da über Versehen ein oder anderer, den Wir nicht angenommen, sich bey Uns anmelden sollte, daß derselbe aus dem Fürstenth. Neub. allein befriediget, und Wir deswegen Schadlos gehalten werden sollen. Allermassen Wir Pfalzg. Ph. Wilh. S. L. solches auch hiemit verpre-

sprechen. Und demnach die Unterhaltung des Kais. Cammergerichts auch den Reichsanlagen folget: als ist ebenmäßig verglichen, daß nach erstverstandener Proportion der Reichs- und Landsteuern, auch hierinnen ein gewisses quantum geschöpft, und von S. Herrn Pf. Christ. Aug. L. übernommen und entrichtet, und die angenommene quota von der Uns Pf. Ph. W. obgelegener Cammergerichtsanlage in selbiger Matricul abgeschrieben werden sollen. Ferner und zum

10. Zehenden erklären Wir Pf. Chr. Aug. uns hie mit vor alle unsere Erben und Nachkommen, von alle deme, was dieselbe uns vorher in unterschiedlichen Reccessen zu Edln und Düsseldorf aufgericht, freundsuetterlich versprochen, als auch S. L. Neuburgl. Landschaft, das Wenigste nicht mehr fordern zu wollen; gestalten dann, wann etwa S. Unseres H. B. L. oder Dero Landschaft von Uns oder unserer Landschaft, oder Wir und Unserige von S. L. oder Dero Landschaft an Deputat, Bewilligung und dergleichen Schulden etwas zu fordern haben möchten, solches alles hiemit gänzl. cassirt und aufgehoben; Wir Pf. Ph. W. aber schuldig seyn sollen und es hiemit versprechen, unsere Landschaft nicht allein ebenfalls, wie hieroben S. Wir Pf. Ph. W. nehmen auch fünftens auf uns ic. versehen, hiezu zu vermögen und anzuweisen, sondern auch deswegen S. L. in omnem eventum allerdings Schadlos zu halten, jedoch Unseres, Pf. Chr. Aug. Bruders, H. Pf. Philipps davon gebührende Portion (welche bereits in denen zwischen Uns Gebrüdern aufgerichteten Abfindungen specificirt, und S. H. Pf. Ph. W. L. von Uns communicirt und von Dero acceptirt worden, und kraft dieß solch S. L. jährl. Consentirung von Uns Pf. Phil. Wilh. hiemit übernommen wird) wie auch die, laut unseres Hauses Pacten und Verträgen verglichene und vorbehaltene Anwartschaften, Todes- und Successionsfälle in alle Fälle ausgenommen und vorbehalten. Zum



11. Eilften ist wegen der Lehensempfangnüß verglichen worden, daß so oft Reichs- oder Königl.iche Lehen zu empfangen sind, solche, so lange Herrn Pf. Chr. Aug. L. Posterität und Nachkommen bey der Röm. Cath. Religion verbleiben, communi nomine insgesamt von Uns, Pf. Ph. W. und Pf. Christ. Aug. als beyden regierenden Herren und unsern Descendenten gesucht; widrigen Falls aber es bey der bisherigen Observanz gelassen werden solle. Und weil

12. Zwölftens Wir beyderseits bishero des Herrts Churf. zu Maynz L. zu Uns tragende gute Affection und Gewogenheit vielfältig verspüret, dieselbe auch sowohl diese als vorige unsere Abreden und Verträge zu befördern sich gefallen lassen: Als haben Wir S. L. freundlich ersuchet, daß Sie diese unsere freundschaftliche und brüderl. endliche Abfindung zu deren mehrerer Bestärkung und Festhaltung beyständl. neben Uns verfertigen wollen; inmassen Sie solches freundlich bewilliget, und Wir Pf. Phil. Wilh. auch Wir Pf. Christ. Aug. einander für Uns, unsere Erben und Nachkommen, diesem allem stet, fest, unverbrüchlich und unwiderrüchlich nachzukommen, bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben zugesaget, und zu dessen Urkund diesen Recess in triplo gleichlautend mit unsern Handunterschriften und Vordruckung unserer Fürstl. Insigeln bekräftiget haben. Geschehen zu Neuburg an der Donau den 15ten Januarj nach Christi Geburt 1656.

Joh. Philippus EL. A. Mog.

Christ. Aug. Pfalzgr.

Philipp Wilhelm, Pfalzgr.